

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirn-Land

vom 11. Juli 2014

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen.
Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn – Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit zur Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss. Der Haupt- und Finanzausschuss hat **13 Mitglieder** und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
 - Dorfentwicklungs-, Planungs- und Umweltausschuss
 - Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss
 - Kultur- und Sozialausschuss
 - Schulträgerausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Werkausschuss

Die Ausschüsse gemäß Abs. 2 haben **jeweils 13 Mitglieder** und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend hiervon hat der Rechnungsprüfungsausschuss **6 Mitglieder** und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:
 - Dorfentwicklungs-, Planungs- und Umweltausschuss
 - Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss
 - Kultur- und Sozialausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(3) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen,
- Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmern der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen.
- Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
- Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuß übertragen ist,
- Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluß von Vergleichen soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
- Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
- Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro,
- die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung, **soweit diese Entscheidung nicht im Rahmen der Haushaltssatzung auf die Verwaltung übertragen wurde**
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuß übertragen ist,
- Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
- Stundung und Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(4) Die übrigen Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

Dorfentwicklungs-, Planungs- und Umweltausschuss

- Mitwirkung bei der Planung von Dorfentwicklungsmaßnahmen
- Festlegung der Prioritätenliste für Zuschußanträge von Dorferneuerungsmaßnahmen
- Mitwirkung bei der Bauleitplanung
- Beratung und Stellungnahme zu Fragen, die die Umwelt und deren Schutz betreffen
- Vergabe des Umweltschutzpreises der Verbandsgemeinde Kirn-Land

Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss

- Erarbeiten von Konzepten zur Förderung der Wirtschaft und des Fremdenverkehrs.

Kultur- und Sozialausschuss

- Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen (Gemeinschaftskonzerte, Fußballturniere, Tennisturniere, Tischtennisturniere, Gemeinschaftsveranstaltungen der Turnvereine)
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- Beratung von Sozialhilfeangelegenheiten

Schulträgerausschuss

- Beratung des Schuletats
- Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen im Bereich der Schulen, sofern sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und sofern die Aufträge im Einzelnen den Betrag von **10.000 Euro** übersteigen.

Rechnungsprüfungsausschuss

- Prüfung der Jahresrechnung nach den Grundsätzen des § 112 Abs. 1 GemO.

Werksausschuss

- Die Aufgaben des Werksausschusses sind in der Satzung der Verbandsgemeindewerke festgelegt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro im Einzelfall.
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von **10.000 Euro** im Einzelfall,
- Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses, bzw. im Rahmen der Ermächtigung nach der Haushaltssatzung.
- Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
- Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von **5.000 Euro** im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von **500 Euro**,
- Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
- Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 iVm § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO,
- Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1

Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 **Beigeordnete**

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete

§ 6 **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe **von 25,- Euro**.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf die doppelte Anzahl der abgolgten Sitzungen des Verbandsgemeinderates nicht übersteigen.
- (6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.
Für die Teilnahme der Fraktionsvorsitzenden an den Besprechungen mit dem Bürgermeister wird ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 gewährt.
- (7) In einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen ist neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 2 der nachgewiesene Lohnausfall in voller Höhe zu ersetzen. Er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird.
Personen die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend Satz 3.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **25 Euro** gemäß § 6 Abs. 2.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach § 6 Abs. 2, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1, Satz 1 der Kommunal-Aufwandsentschädigungsverordnung.
Die Aufwandsentschädigung wird nach § 13 Abs. 1 Satz 3 um ein Drittel des Regelsatzes erhöht.
- (2) Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gem. Abs. 1.
Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister gem. § 50 Abs. 7 (Beigeordnetenbesprechungen) und § 69 Abs. 4 GemO (Ortsbürgermeisterdienstbesprechungen) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die Mitglied des Verbandsgemeinderates sind erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen und den Besprechungen des Bürgermeisters nach § 50 Abs. 7 GemO und § 69 Abs. 4 GemO eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2
- (5) Sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (6) § 6 Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 7.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
 2. die Wehrführer,
 3. die Jugendfeuerwehrwarte,
 4. die ausgebildeten Gerätewarte,
 5. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
 7. die ausgebildeten Atemschutzgerätewarte.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
- | | |
|--|-------------|
| 1. den Wehrleiter | 165,00 Euro |
| plus Zuschlag von 7,00 € für jede örtliche Feuerweereinheit gemäß der jeweils gültigen Feuerwehr-Entschädigungsverordnung | |
| 2. den stellvertretenden Wehrleiter | 49,50 Euro |
| 3. die Wehrführer | 33,20 Euro |
| 4. die ausgebildeten Gerätewarte | 27,25 Euro |
| 5. Feuerwehrangehörige, die für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel beauftragt sind | 99,00 Euro |
| 6. den ausgebildeten Atemschutzgerätewart | 132,00 Euro |
- Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten den in der jeweils gültigen Feuerwehrentschädigungsverordnung festgelegten Betrag.
Die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung erhalten den in der jeweils gültigen Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Mindestsatz.
Die ständigen Vertreter des Wehrleiters und der Wehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.
- (5) Werden mehrere ehrenamtliche Funktionen wahrgenommen, werden die einzelnen Aufwandsentschädigungen nebeneinander gezahlt.
- (6) Bei Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ändern sich die in Absatz 4 festgesetzten Beträge vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 10 Cent aufzurunden.

- (7) Bei kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehren erhalten die beteiligten Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des nach der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr geltend gemachten Personalaufwandes.
- (8) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die/den Gleichstellungsbeauftragte/n

Die/der nach § 2 Abs. 6 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO bestellte ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche, pauschale Entschädigung **in Höhe von 80,-- €**. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, gewährt.

§ 11

Aufwandsentschädigung für die/den Behindertenbeauftragte/n

Die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in **Höhe von 80,-- €**. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, gewährt.

§ 12

Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung

**Die Verbandsgemeinde bildet einen „Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung“
Das Nähere regelt eine Satzung.**

Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes analog § 6 Abs. 1 bis 6.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.09.2008 außer Kraft.

Kirn, den 11. Juli 2014

Werner Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,**

oder
- 2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.**